Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/609

16. 02. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Scheel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/362 —

Unterrichtung der Länder durch die Bundesregierung über die Gesundheitsschädlichkeit von PCP-haltigen Holzschutzmitteln in geschlossenen Gebäuden

Seit August letzten Jahres wird in der bayerischen Landesregierung darüber verhandelt, inwieweit die zuständigen Ministerien und ihre untergeordneten Dienstbehörden ihre Sorgfaltspflicht gegenüber Forstbeamten verletzt haben, indem die Forstbeamten der fortgesetzten Gesundheitsschädigung durch Wohnen und Arbeiten in mit PCP-haltigen Holzschutzmitteln behandelten Innenräumen ausgesetzt wurden.

1. Seit welchem Zeitpunkt ist der Bundesregierung die Gesundheitsschädlichkeit der Verwendung von PCP-haltigen Holzschutzmitteln in geschlossenen Räumen bekannt?

Nach Aktenlage lagen der Bundesregierung erstmals im zweiten Halbjahr 1977 Verdachtsmomente auf die Gesundheitsschädlichkeit von PCP unterhalb des damals gültigen MAK-Wertes von 0,5 mg/m^3 vor.

2. Falls dies bekannt war, hat die Bundesregierung sichergestellt, daß den Ländern diese Informationen weitergegeben wurden?

3. Falls ja, zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Unterrichtung der Länder durch die Bundesregierung?

Im Dezember 1977 befaßte sich der Unterausschuß „Ländergiftverordnungen" der Arbeitsgemeinschaft Leitender Medizinalbeamter (AGLMB) mit dem Thema.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13. Februar 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Im Januar 1978 hat der zuständige Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit die obersten Gesundheitsbehörden der Länder über die ihm vorliegenden Informationen, u. a. über ein Fachgespräch zu PCP am 16. Januar 1978 im Bundesgesundheitsamt sowie über ein einschlägiges Urteil des Landesgerichts München vom 21. Dezember 1977, unterrichtet und zu einer Besprechung über die von den Ländern zu treffenden Maßnahmen hinsichtlich der Gesundheitsgefährdung PCP-haltiger Holzschutzmittel bei Anwendung in Innenräumen am 31. Januar 1978 eingeladen.

Danach hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, daß der Sicherheitsratschlag S 52 „Nicht großflächig für Wohn- und Aufenthaltsräumen verwenden" EG-weit durch eine Änderung zur Richtlinie 67/548/EWG (Chemikalienrichtlinie) eingeführt wurde. Die Umsetzung dieser Kennzeichnung für PCP erfolgte 1986 mit der Gefahrstoffverordnung. Ebenfalls in der Gefahrstoffverordnung von 1986 wurde zum selben Zeitpunkt die Verwendung von PCP als biozider Wirkstoff in Aufenthaltsräumen verboten (Anhang III Nr. 6).

Ein vollständiges Verbot zur Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringung von Pentachlorphenol ist mit der PCP-Verbotsverordnung vom 12. Dezember 1989 in Kraft getreten, deren erster Entwurf im Januar 1987 den Ländern mit der Bitte um Stellungnahme zugegangen ist. Die PCP-Verbotsverordnung ist 1993 in die neue Chemikalienverbotsverordnung überführt worden (Anhang Abschnitt 15).

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333